

Satzung für die Evangelische Stiftung Beckum – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Beckum

Vom 12. Februar 2007

(KABl. 2007 S. 115)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums
- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

1Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum hat durch Beschluss vom 12. Februar 2007 die Evangelische Stiftung Beckum errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum.

2Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde das Grundstück Alleestraße 59 mit dem aufstehenden Wohnhaus zur Verfügung gestellt.

3Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. 4Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) 1Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Beckum“. 2Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Beckum.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Beckum.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung des Kindergartens,
- die Förderung der Kirchenmusik,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Christus- Kirche und des Gemeindehauses.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) „Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück Alleestraße 59 in Beckum mit dem aufstehenden Wohnhaus. „Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum verwaltet.
- (2) „Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. „So ist aus den Erträgen jeweils ein Inflationsausgleich dem Stiftungsvermögen zuzuführen. „Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) „Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. „Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) „Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. „Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) „Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. „Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. ²Sie müssen der Evangelischen Kirche angehören. ³Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. ²Wiederberufung ist möglich. ³Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

¹Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. ²Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht der Verwaltung des Kirchenkreises Gütersloh übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

¹ Nr. 1

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstückangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

¹Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. ³Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. ²Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) ¹Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.